



An das SSC/die SSSt  
E-Mail SSC/SSSt:

## Antrag auf Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen (gemäß § 78 UG) (SL/A1)

### Angaben zur\* zum Studierenden (von der\* dem Studierenden auszufüllen)

|                     |                     |
|---------------------|---------------------|
| Familiennamen:      |                     |
| Vorname:            | Matrikelnummer:     |
| Telefon (optional): | E-Mail (u:account): |

### Angaben zum Curriculum für welches die Anerkennung erfolgen soll (von der\* dem Studierenden auszufüllen)

|  |
|--|
| Studienkennzahl lt. Studienblatt: <b>UA</b>  |
| Bezeichnung des Studiums lt. Studienblatt:<br>Bachelor      Master      Diplom      Doktorat<br>Bachelor-LA      Master-LA      Erweiterungsstudium-Bachelor-LA      Erweiterungsstudium-Master-LA<br>Erweiterungscurriculum (EC) im Rahmen eines Bachelorstudiums |
| <b>Zugelassen seit</b> (für EC ist die Zulassung zum Bachelorstudium relevant):  |

### Unterschrift der\* des Studierenden

|   |                                    |
|---|------------------------------------|
| Hiermit bestätige ich, dass ich meine persönlichen Daten über u:space auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft bzw. ergänzt/korrigiert habe. |                                    |
| Datum   | Unterschrift der* des Studierenden |

### Hinweise zur Anerkennung:

- Alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind dem Antrag beizulegen.
- Für fremdsprachige Dokumente sind beglaubigte Übersetzungen beizulegen.
- Die SPL entscheidet innerhalb von max. 2 Monaten mit Bescheid. Mit Rechtskraft des Bescheids sind die Anerkennungen unveränderbar.
- Anerkennungen gelten als Prüfungsantritt, eine zusätzliche Absolvierung der Prüfung ist unzulässig.
- Wird vor Abschluss des Anerkennungsverfahrens (Rechtskraft des Bescheids) die Prüfung positiv absolviert, fällt durch die Änderung maßgeblicher Umstände das rechtliche Interesse an einer Entscheidung weg. In diesem Fall wird das Verfahren durch Aktenvermerk eingestellt.

**Achtung:** Andere berufliche oder außerberufliche Qualifikationen müssen zuerst positiv validiert werden, bevor die Anerkennung beantragt werden kann.